



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle
Frankfurt/Saarbrücken
Untermainkai 23-25
60329 Frankfurt/Main**

**Az. 551ppw/193-2026#021
Datum: 19.08.2026**

Bescheid

**zum Entfallen der Planfeststellung und Plangenehmigung
gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG**

für das Vorhaben

**„Boppard - Abriss Fußgängerüberführung Strecke 3020, Bahn km
46,748“**

**in der Gemeinde Boppard
im Rhein-Hunsrück-Kreis**

Bahn-km 46,74846,748 bis 46,748

der Strecke 3020 Simmern - Boppard

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGO AG
Geschäftsbereich
Fahrwege
Adam-Riese-Str. 11 -13
60327 Frankfurt am Main**

Auf Antrag der DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Fahrwege (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Bescheid

A. Verfügender Teil

A.1 Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung

Es wird festgestellt, dass Planfeststellung und Plangenehmigung für das Vorhaben "Boppard - Abriss Fußgängerüberführung Strecke 3020, Bahn km 46,748" in der Gemeinde Boppard, im Rhein-Hunsrück-Kreis, Bahn-km 46,748/46,748 bis 46,748 der Strecke 3020/3020 Simmern - Boppard entfallen.

A.2 Planunterlagen

Die Vorhabenträgerin hat folgende Unterlagen vorgelegt:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung
1	Erläuterungsbericht, Planungsstand 12.08.2026, 16 Seiten
2	Plan Wanderwegumleitung, Stand 18.08.2026, ohne Maßstab
3	Statisches Konzept zum Rückbau des Überbaus des Ausziehgleises bei Boppard, Planungsstand 07.08.2026
4	Kurz-Artenschutzfachliche Einschätzung, Planungsstand 12.08.2026
5	Bericht zur Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung, Planungsstand 02.07.2026, 23 Seiten
6	Bauzeitenplan, Planungsstand 07.08.2026, 1 Seite
7	statisch-konstruktiver Prüfbericht Nr. 01/2026 0333, Planungsstand 30.07.2026, 6 Seiten
8	Vorläufiges Entsorgungskonzept, Planungsstand 06.08.2026, 5 Seiten

A.3 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben hat den Abriss des Überbaus der Fußgängerüberführung A61 zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 46,748 der Strecke 3020 Simmern - Boppard 3020 in Boppard.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Fahrwege (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 10.08.2026, Az. T01609836499999 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für das Vorhaben „Boppard - Abriss Fußgängerüberführung Strecke 3020, Bahn km 46,748“ beantragt. Der Antrag ist am 10.08.2026 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, eingegangen.

Das beantragte Vorhaben fällt nach Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), welches zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist, nicht mehr in den Anwendungsbereich des UVP, da das Vorhaben nicht mehr in Anlage 1 UVP gelistet ist. Das Vorhaben ist daher von der UVP-Pflicht freigestellt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG entfallen Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Solche Fälle liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 1 VwVfG),
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 2 VwVfG) und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss (§ 74 Abs. 7 Satz 2 Nr. 3 VwVfG).

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für die vorliegende Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 7 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGO AG, Geschäftsbereich Fahrwege.

B.3 Feststellung

B.3.1 Öffentliche Belange

Die erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen liegen vor und stehen dem Plan nicht entgegen.

Die Autobahn GmbH des Bundes hat eine straßenrechtliche Anordnung zur Vollsperrung der kreuzenden Autobahn erlassen. Der Umleitungsverkehr ist geregelt. Für die Verlegung eines Wanderwegs auf der seit März gesperrten Überführung liegt eine vorläufige Fußwegumleitung vor. Das vorläufige Entsorgungskonzept liegt vor und das weitere Vorgehen wird mit der Stadt abgestimmt.

Ein Teilstück der 1906-1908 errichteten Hunsrückbahn ist eine Denkmalzone. Dies beinhaltet zwei Viadukte und fünf Tunnel. Das antragsgegenständliche Bauwerk ist nicht Bestandteil der Aufzählung. Es liegt örtlich entfernt von den beschriebenen Bauwerken und ist damit nicht Teil der Denkmalzone.

In der Nähe der Baumaßnahmen verlaufen Leitungen. Durch entsprechende Sicherung wird gewährleistet, dass diese nicht beeinträchtigt werden.

B.3.2 Natur- und Artenschutz

Den Belangen der Landschaftspflege sowie des Natur- und Artenschutzes wird entsprochen. Notwendige Artenschutzmaßnahmen zum Schutz von Individuen der Mauereidechse werden entsprechend der Zustimmung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde von der antragsgegenständlichen Umweltfachlichen Bauüberwachung durchgeführt.

Durch den vorgesehenen Teilrückbau des Überbaus der FÜ Boppard ist kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu erwarten, da keine Neuversiegelung, Rodung oder dauerhafte Veränderung von Biotop- oder Habitatstrukturen vorgesehen ist.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet „Mittelrheintal“ (VSG-7000-016 / DE 5711-401) kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebiets nicht zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Einschätzung sind insbesondere die Lage des Brückenbauwerks außerhalb des Vogelschutzgebiets, die Durchführung der Rückbauarbeiten von der Autobahn aus, der Verzicht auf zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen innerhalb des Vogelschutzgebiets sowie die zeitlich auf wenige Tage begrenzte Bauausführung. Eine direkte Inanspruchnahme von Brut-, Nahrungs-, Rückzugs- oder Verbundhabitaten der maßgeblichen Vogelarten erfolgt nicht.

Die durchgeführten Begehungen ergaben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte für die potenziell betroffenen Artgruppen Vögel und Fledermäuse. Im Rahmen einer Begehung durch die Umweltfachliche Bauüberwachung wurden jedoch mehrere Individuen der Mauereidechse im Bereich der Brückenstruktur festgestellt. Darüber hinaus wurden potenzielle Versteck- und Aufenthaltsstrukturen im Bereich der Brückenköpfe/Widerlager dokumentiert. Ein Nachweis einer Fortpflanzungsstätte oder eines Geleges liegt derzeit nicht vor. Zur Vermeidung möglicher Beeinträchtigungen werden durch die vorgesehene Umweltfachliche Bauüberwachung während der gesamten Maßnahme geeignete Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt. Da auch die potenziellen Versteck- und Aufenthaltsstrukturen am Widerlager/Stützwand-Winkel nicht zerstört, nicht überbaut und vom Teilabbruch ausgespart werden, ist nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu rechnen.

B.3.3 Rechte Dritter

Rechte anderer werden vom Vorhaben nicht beeinflusst. Der Bauablauf sieht den Abriss innerhalb einer Sperrpause an einem Wochenende vor. Daher sind nur temporäre Immissionen zu erwarten. Das Bauwerk liegt nicht in der Nähe von Wohnbebauung, sodass nicht zu erwarten ist, dass Nachtarbeit zu Beeinträchtigungen führt.

B.3.4 Rechtswirkungen

Die Entscheidung über das Entfallen von Planfeststellung und Plangenehmigung hat lediglich eine feststellende Wirkung. Sie entfaltet keine Konzentrationswirkung nach § 75 Abs. 1 VwVfG; insbesondere ist mit dieser Entscheidung keine Genehmigungswirkung verbunden.

B.4 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Frankfurt / Saarbrücken

einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der oben genannten Frist bei einer anderen Außenstelle des Eisenbahn-Bundesamtes oder seiner Zentrale, Eisenbahn-Bundesamt Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn eingelegt wird.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken

Frankfurt/Main, den 19.08.2026

Az. 551ppw/193-2026#021

EVH-Nr. 3564740

Im Auftrag

Böttcher

(Dienstsiegel)